

TOP 34:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

COM(2014) 180 final

Drucksachen: 113/14 und zu 113/14

Mit der vorgeschlagenen Verordnung ist beabsichtigt, die EU-Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau einer umfassenden Revision zu unterziehen. Der Verordnungsvorschlag soll der Verbesserung der Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion dienen und zielt darauf ab, Hindernisse zu beseitigen, die der nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen. Durch die Regelungen soll ein fairer Wettbewerb für Erzeuger und Unternehmerinnen und Unternehmer gewährleistet und ein effizientes Funktionieren des Binnenmarktes ermöglicht werden. Insbesondere ist es das Ziel, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Erzeugnisse aus ökologischen/biologischer Erzeugung zu erhalten und zu stärken.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen:

- die Verschärfung und Harmonisierung der Produktionsvorschriften;
- die Einführung eines Umweltmanagementsystems für alle nichtlandwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer;
- die Integration der Öko-Kontrollvorschriften in eine allgemeine Verordnung über amtliche Kontrollen;
- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen;
- die Einführung einer Gruppensertifizierungsregelung für Kleinlandwirte;
- die Einführung besonderer Vorschriften zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

- die Harmonisierung der Verfahrensweise in Bezug auf Rückstände nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Einführung von Schwellenwerten für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe;
- die Einführung eines einheitlichen Systems zur Anerkennung von Kontrollstellen in Drittländern und die Anpassung der Handelsregelung.

Außerdem enthält der Verordnungsvorschlag eine Vielzahl delegierter Rechtsakte, unter anderem zur Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen sowie zur Festlegung von Schwellenwerten und jeweils zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine allgemeine Stellungnahme zu der Vorlage abgegeben, vergleiche BR-Drucksache 113/14 (Beschluss). Darin äußerte er Bedenken hinsichtlich einer Totalrevision der EU-Öko-Verordnung und setzte sich stattdessen für eine den Ausbau des Öko-Landbaus verfolgende Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens ein. Die dabei zu beachtenden Grundsätze sah der Bundesrat im neuen Verordnungsvorschlag nur unzureichend berücksichtigt.

Eine Mehrheit für den Vorschlag im Rat und Europäischen Parlament galt lange Zeit als ungewiss. In ihrem am 17. Dezember 2014 vorgelegten Arbeitsprogramm für das Jahr 2015 führte die Kommission den Vorschlag auf und räumte dem Europäischen Parlament und dem Rat sechs Monate Zeit ein, um eine Einigung zu erzielen. Anderenfalls würde die Kommission den Vorschlag zurückziehen oder durch einen neuen ersetzen.

Am 16. Juni 2015 erzielte der EU-Ministerrat doch noch eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag.

Es ist beantragt worden, die Beratungen im Bundesrat mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 298/15** ersichtlich.